

Der Große Rat

des

Kantons Appenzell A.-A.

in der Absicht, den Automobil- und
Fahrrad-Verkehr im herwärtigen Kanton zu regeln,

beschließt:

Art. 1.

Die „Vereinbarung über eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrrad-Verkehr auf schweizerischem Gebiete“, wie dieselbe am 19. Dez. 1902 von einer interkantonalen Konferenz festgestellt und vom Großen Räte unterm 6. April 1903 angenommen wurde, wird für unsern Kanton als verbindlich erklärt.

Art. 2.

Den Bezirksräten, welche für die Sicherheit auf den Straßen (Art. 18 der Polizeiverordnung) zu wachen haben, liegt auch zunächst die Ueberwachung des ganzen Motorwagen- und Fahrrad-Verkehrs, sowie die nähere Ausführung vorliegender Bestimmungen ob.

Als Kontrollstellen gelten für den innern Landesteil die Polizeidirektion und für Oberegg das dortige Polizeiamt.

Den Kontrollstellen fällt die Ausstellung der Legitimations- oder Fahrkarten, die Beschaffung der Nummernschilde und der Bezug der Taxen zu.

Die Berichterstattung an die Kanzlei des eidgen. Departements des Innern (Art. 3 der „Vereinbarung“) ist Sache der Polizeidirektion.

Art. 3.

Jeder im Kanton wohnhafte Automobil- oder Radfahrer hat sich für den Bezug der Fahrkarte und des Kontrollnummernschildes bei der betreffenden Kontrollstelle anzumelden.

Die Kontrollschilde, welche von der Polizeidirektion für beide Kontrollstellen angeschafft werden, werden von letztern zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Die jährliche Taxe für jedes Fahrrad beträgt 5 Fr. Dieselbe wird nach dem Kalenderjahr berechnet und fällt je zur Hälfte dem Staate und zur Hälfte demjenigen Bezirke zu, wo der Inhaber der Fahrbewilligung wohnt.

Gegen Bezahlung der Taxe erhält der Bewerber einen Ausweis (Radfahrer-Karte), welche die einschlägigen Vorschriften enthält und erneuert werden kann.

Für Karten, die im Laufe des Jahres gelöst werden, ist die volle Jahrestaxe zu bezahlen.

Die jährliche Taxe für Motormwagen wird im Spielraum von 50—100 Fr. von der Ständekommission bestimmt.

Auch diese Taxen werden zwischen Staat und betreffendem Bezirke geteilt.

Art. 4.

Unter Beobachtung der Konfordsatzbestimmungen wird der Fahrrad-Verkehr auf allen öffentlichen Straßen des Kantons zugelassen.

Indessen können die Bezirksvorstände unter Genehmigungsvorbehalt der Ständekommission auf einzelnen Straßen oder Straßenteilen das Rad-Fahren untersagen.

Der Automobil-Verkehr -- Motorvelos ausgenommen -- ist auf die Landstraßen (Art. 1 des Straßengesetzes)

beschränkt; immerhin so, daß die Standeskommission auf Vorschlag des betreffenden Bezirksrates auch Straßen zweiter Klasse diesem Verkehre öffnen kann.

Art. 5.

Zu widerhandlungen, soweit sie nicht unter das Strafgesetz fallen und von der Polizeidirektion an das Gericht geleitet werden, sind als Polizeiübertretungen von den Bezirksvorständen zu ahnden und mit Polizeibußen von 2—20 Fr. allein zu Handen der Bezirkskassa oder in Verbindung mit Fahrverbot zu belegen.

In allen Fällen haftet unter Wahrung des Entlastungsbeweises der Fehlbare für den angerichteten Schaden und bei gemieteten Fahrzeugen überdies auch der Eigentümer desselben.

Art. 6.

Die Standeskommission ist befugt, speziell bezüglich des Automobil-Verkehrs weitere ergänzende Regeln aufzustellen, sowie in Bezug auf den Beloverkehr jeweilen bis zur nächsten Großratsitzung eventuell sich als Bedürfnis ergebende Maßnahmen zu treffen.

Art. 7.

Vorliegende Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Appenzell, den 28. Mai 1903.

Namens Landammann und Großer Rat:

Der reg. Landammann:

G. Sonderegger.

Der Aktuar:

Koller.